

BGer 9C 462/2015 vom 5. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_462_2015

FR: TF 9C 462/2015 du 5 août 2015

IT: TF 9C 462/2015 del 5 agosto 2015

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Altersrente; Beitragslücke) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Unter sämtlichen Verfahrensbeteiligten ist nunmehr unbestritten, dass die verfügte, vorinstanzlich bestätigte Altersrente des Beschwerdeführers auf der Grundlage der tatsächlich erfolgten Beitragsleistungen korrekt berechnet wurde. In der Beschwerde ans Bundesgericht wie bereits vor dem kantonalen Gericht und gegenüber der Verwaltung wird indessen geltend gemacht, dass Art. 39 Abs. 1 erster Satz AHVV die Ausgleichskassen verpflichtet, die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge zu verlangen und nötigenfalls durch Verfügung festzusetzen, falls sie Kenntnis davon erhalten, dass ein Beitragspflichtiger keine Beiträge oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat. Die bis Ende 1978 zuständige Ausgleichskasse des Kantons Zürich oder die ab 1980 involvierte Ausgleichskasse des Kantons Basel-Stadt hätte feststellen können, dass für das Jahr 1979 eine Beitragslücke vorliegt. Weil der Beschwerdeführer bis Anfang 1981 weiterhin Wohnsitz in der Stadt Zürich gehabt habe, hätte die Ausgleichskasse des Kantons Zürich AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige nachfordern müssen. Da die AHV-Organen die streitige Beitragslücke zu verantworten hätten, seien bei der Ermittlung der Altersrente für das Jahr 1979 zwölf zusätzliche Beitragsmonate zu berücksichtigen.

E. 2

Der Beschwerdeführer übersieht, dass laut zweitem Satz von Art. 39 Abs. 1 AHVV die Verjährung nach Art. 16 Abs. 1 AHVG ausdrücklich vorbehalten bleibt. Gemäss erstem Satz dieser Bestimmung können Beiträge nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden, wenn sie nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht worden sind.

Rechtsprechungsgemäss können nach Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkte Beiträge - unter Vorbehalt der hier nicht gegebenen Voraussetzungen des Vertrauensschutzes (BGE 121 V 71 ; 116 V 298) - selbst dann nicht nachträglich entrichtet werden, wenn die Beitragslücke auf ein vorschriftswidriges Verhalten der Verwaltung zurückgeht (BGE 100 V 154 ; Urteil 9C_793/2008 vom 18. Mai 2009 E. 3.2; Urteil H 76/96 vom 20. Juni 1996). Die Beitragslücke des Beschwerdeführers im Jahre 1979 lässt sich nach dem Gesagten nicht schliessen.

E. 3

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.